

Telefon: 233 - 83727
Telefax: 233 – 83750

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich Sport

Änderung der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports

Unterstützung von Sportvereinen bei der nachhaltigen Gestaltung von Kunstrasenplätzen und Umstellung auf LED-Flutlichtanlagen
Antrag Nr. 20-26/ A 04129 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 04.09.2023

Sonderförderung für den gendergerechten Umbau von Sportanlagen im Rahmen der Investitionsförderung vereinseigener Baumaßnahmen
Antrag Nr. 20-26/ A 04128 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 04.09.2023

Ergänzung der Sportförderrichtlinien um Förderung von Projekten des Mädchen- und Frauensports
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02556 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 15.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11367

5 Anlagen

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 08.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

In der Bayerischen Verfassung ist die Förderung des Sports durch das Land und die Gemeinden als Staatsziel verankert. Auch der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekennt sich zu dieser kommunalen Schwerpunktaufgabe.

Mit den „Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports“ hat der Stadtrat ein umfangreiches Regelwerk für die Münchner Sportförderung geschaffen. Darin sind die verschiedenen Formen der finanziellen Unterstützung mit Schwerpunkt auf dem

Breitensport beschrieben und geregelt. Hierzu gehören im Rahmen der klassischen Vereinsförderung die Sportbetriebspauschale für das Alltagsgeschäft der Vereine, der Unterhaltszuschuss für vereinseigene Sportanlagen, Investitionszuschüsse und Darlehen für Baumaßnahmen sowie die langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen. Im Bereich der Projektförderung werden verschiedene Sportveranstaltungen, Projekte der Inklusion und Integration sowie des Trend- und Actionsports unterstützt und gefördert.

Die Richtlinien werden regelmäßig mit den beratenden Sportgremien und den gewählten Vertreter*innen des Vereinssports diskutiert und bei Bedarf aktualisiert.

Die letzte vom Stadtrat beschlossene Überarbeitung trat zum 01.01.2020 in Kraft.

Wesentlicher Grund für die nun anstehende Änderung der Richtlinien sind die im März 2019 eingebrachten Vorschläge der Gleichstellungsstelle für mehr Geschlechtergerechtigkeit im Sport durch die Weiterentwicklung der Sportförderrichtlinien. Diese Vorschläge sind in einem übergreifenden Prozess von den Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse ausgearbeitet worden. In der Beschlussvorlage der letzten Überarbeitung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17016 vom 05.02.2020) wurde das Thema aufgegriffen und festgehalten, die Vorschläge zu diskutieren und den Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt mit konkreten Änderungsvorschlägen zu den Richtlinien zu befassen.

Zur Diskussion der einzelnen Änderungsvorschläge wurde hierzu eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Sportbeirats, des Stadtrats und der Verwaltung gebildet, die sich im letzten Jahr in acht Sitzungen intensiv mit den Vorschlägen befasst hat, so dass diese nun dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden können.

Neben den Neuerungen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit werden in dieser Beschlussvorlage weitere Änderungen zu den einzelnen Förderparagrafen vorgestellt, die aufgrund der regelmäßigen Fortschreibung und Änderung der Verwaltungspraxis notwendig wurden.

Die Themen Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung haben bereits Eingang in die Sportförderrichtlinien gefunden (z.B. bei der Vermeidung umweltschädlicher Füllmaterialien bei Kunstrasenplätzen) und sollen auf kommunaler Ebene weiter ausgebaut werden.

2. Entwicklung des Vereinssports / Förderbudget

Der Vereinssport bietet den Münchner*innen ein verlässliches, vielfältiges und sehr qualifiziertes Sportangebot. Seine Entwicklung verläuft so rasant wie das Bevölkerungswachstum. Mit 689 Sportvereinen und insgesamt 387 592 aktiven Mitgliedern im Jahr 2023, hat der Münchner Vereinssport binnen zehn Jahren einen Zuwachs von rund 10 % erlebt. Die Stadtbevölkerung ist in diesem Zeitraum um 8 % gewachsen. Auch das zeigt, dass viele Münchner*innen, trotz der vielen Angebote Einzel- oder Individualsport, weiter gerne in ihrem Verein Sport treiben. Der Jugendanteil beträgt knapp 30 % und ist damit seit Jahren stabil. Immer wieder nehmen Vereine trotz weitgehend ehrenamtlicher Führungsstrukturen

ganz selbstverständlich neue Aufgaben und Herausforderungen an, zum Beispiel bei der Integration von Geflüchteten und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus müssen sich Sportanbieter um komplexe Themen aus den Bereichen Recht, Steuern, Versicherungen, Administration, Facility Management, IT, Marketing, Wirtschaftsführung und um das sportliche Programm kümmern.

Die Mittel für die Förderung von Vereinsbaumaßnahmen waren mit Ende des Jahres 2021 weitgehend ausgeschöpft. Um den Vereinen eine Planungsperspektive bieten zu können, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04992) für die Vereinsbaumaßnahmen für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 30,4 Mio. Euro bereit gestellt. Hierzu wurde auch das Sonderförderprogramm für den Sporthallenbau um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2025 verlängert.

Zudem hat der Stadtrat mit Beschluss vom 07.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr 20-26 / V 08169) beschlossen, Münchens Sportvereine dauerhaft ab 2023 mit einer weiteren Million Euro zusätzlich zu unterstützen. Je 500.000 Euro mehr fließen hiervon in die Erhöhung der Sportbetriebspauschale sowie in die Aufstockung der Zuschusszahlungen zum Unterhalt der vereinseigenen Sportanlagen.

Mit diesen Mitteln wird nicht nur die Liquidität der Münchner Sportvereine erhöht, sie erhalten dadurch auch mehr Planungssicherheit für ihre wichtige Arbeit. Die Erhöhung soll insbesondere zu einer Entlastung der hohen Kostensteigerungen der Vereine in nahezu allen Bereichen, besonders bei den Energiekosten, beitragen. Hier ist auch in den kommenden Jahren nicht mit einer Entspannung zu rechnen.

3. Änderungen der Sportförderrichtlinien

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden vorgestellt. Die Neufassung der entsprechenden Textstellen im Detail sind in der Anlage 4 dargestellt.

Allgemeine Anpassungen:

- Neuformulierung von Vorwort und Präambel
- Gendergerechte Sprache mit Gendersternchen im Stil *Bürger*innen*
- Einheitliche Schreibweise von Zahlen nach Duden (im Stil 1 000) und Daten (im Stil 1. Januar)

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- § 1 Abs. 1 Ziffer 5

In der Satzung sind als Vereinszweck Ziele zur Pflege des Sports festgelegt (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht). Die bisherige Festsetzung der „schwerpunktmäßigen“ Festlegung des Vereinszwecks wurde gestrichen, um die Förderung von Sportvereinen mit naturbezogenem Sport (z.B. Wander- und Bergsportvereine) zu ermöglichen.

- § 1 Abs. 5

Bisher wurden die Antragsstellenden dazu verpflichtet, eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard (Scientology) abzugeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese stadtweite Praxis mangels Verbandskompetenz und aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 3 und Art. 4 GG für unzulässig erklärt. Daher wird die Pflicht zur Abgabe einer Scientology Schutzklärung gestrichen.

§ 3 Sportbetriebspauschale

Mit der sogenannten Sportbetriebspauschale sollen alle maßgeblichen Faktoren im Alltagsgeschäft der Vereine in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden. So sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, ihre alltägliche Arbeit zu leisten und die dazu gehörenden Ausgaben zu tragen. Die Pauschale wird als Gesamtbetrag zur flexiblen Verwendung ausgezahlt und deckt verschiedene Förderziele ab.

Ein Förderziel stellt dabei die Erhöhung des Anteils von Mädchen und Frauen im organisierten Sport dar. So konnte bisher mit der Einführung eines eigenen Faktors für die Mädchenförderung zu einer repräsentativen Steigerung des Mädchenanteils beigetragen werden (Mädchen- und Frauenanteil von aktuell 44 % in Münchner Sportvereinen).

Anpassung der Bemessungsgrundlagen:

- § 3 Abs. 4 Ziffer 1.2

Derzeit wird jedes aktive, erwachsene Mitglied mit dem Faktor 1 gewichtet.

Künftig sollen Frauen im Alter von 18 bis einschließlich 26 einen Zuschlag von zwei Mitgliedereinheiten (ME) erhalten. Damit soll einer Abwanderung von jungen Frauen in der Altersklasse entgegengewirkt werden.

Nicht-binäre, trans* und inter*geschlechtliche Erwachsene erhalten ebenfalls einen Zuschlag von zwei ME.

- § 3 Abs. 4 Ziffer 3

Lizenzen von Vereinsmanager*innen A, B oder C, die im Verein im abgelaufenen Kalenderjahr eingesetzt wurden, sollen künftig mit 2 000 ME für Vereinsmanager und 3 000 ME für Vereinsmanagerinnen gewertet werden. Es wird pro Person nur eine Lizenz (A oder B oder C) je Verein gewertet. Ist ein*e Vereinsmanager*in in einem weiteren Verein eingesetzt, wird die Lizenz mit jeweils 1 000 (männlich) bzw. 1 500 ME (weiblich) je Verein gewertet. Eine Aufteilung einer Lizenz auf mehr als zwei Vereine ist ausgeschlossen. Lizenzen von nicht-binären, trans* und inter*geschlechtlichen Personen, werden ebenfalls mit 3 000 ME gewertet. Derzeit werden Vereinsmanager*innen pauschal mit 2 500 Mitgliedereinheiten (ME) gefördert. Da das Budget gedeckelt, der Faktor ohnehin sehr hoch ist und mit der Steigerung der Zahl der Vereinsmanager*innen zunehmend kleine Vereine, die prozentual weniger Vereinsmanager*innen haben, benachteiligt würden, soll keine Faktorerhöhung erfolgen. Durch die Umverteilung sollen Frauen angeregt werden, die Fortbildung zur Vereinsmanagerin zu absolvieren. So können im Verein auch die Aufmerksamkeit für den Mädchen- und Frauensport erhöht und weitere Angebote oder Werbemaßnahmen umgesetzt werden.

- § 3 Abs. 4 Ziffer 4

Vereinsmitglieder, die für ihren antragstellenden Verein im abgelaufenen Kalenderjahr aktiv am Amateur-Bundesligabetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse auf Bundesebene, teilgenommen haben, sollen mit je 200 ME für Jungen und Männer und 250 ME für Mädchen und Frauen gewertet werden.

Damit soll ein Ausgleich für Frauen- und Mädchenmannschaften geschaffen werden, da diesen es meist schwerer fällt Sponsoren zu gewinnen.

§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen

Anpassung der Bemessungsgrundlagen:

- Bei der Bezuschussung von Reitflächen sollen künftig Koppeln aufgenommen werden, um den Pflegeaufwand zu berücksichtigen.

- Die Unterhaltseinheit (UE) von Betriebsräumen und Bootsliegendeplätzen soll auf 100 reduziert werden, dafür werden die Sanitär- und Umkleidebereiche auf 200 UE erhöht, um den Pflege- bzw. Hygieneaufwand angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen

Aufnahme eines Programmsatzes zur geschlechtergerechten Nutzung der Sportanlage in die Grundstücksverträge:

Aufgrund des Vorschlags der Gleichstellungsstelle, als Voraussetzung für die Überlassung von Grundstücken die geschlechtergerechte Nutzung der Anlagen vorzugeben, soll ein Programmsatz mit folgendem Wortlaut in die Grundstücksverträge aufgenommen:
„Die*der Mieter*in / Pächter*in / Erbbauberechtigte strebt die geschlechtergerechte Nutzung der Sportanlage an und fördert damit die Teilhabe von Mädchen und Frauen.“

Die geschlechtergerechte Nutzung der Anlagen als Fördervoraussetzung in die Sportförderrichtlinien aufzunehmen, ist aus zugewandungsrechtlichen Gesichtspunkten und vor dem Hintergrund der Vereinsautonomie nur schwer umsetzbar. Daher wird die geschlechtergerechte Nutzung als Ziel in den Überlassungsverträgen verankert.

§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen

- § 7 Abs. 5 Ziffer 2 b) cc) bzw. dd)

Bis zum Jahr 2030 wird neben der Neuerrichtung und Großinstandsetzung von Kunstrasenplätzen auch die Großinstandsetzung und Neuerrichtung von Flutlichtanlagen auf LED-Technik mit einem erhöhten zinsfreien Darlehen (30% statt 10% der förderfähigen Kosten) gefördert.

- § 7 Abs. 5 Ziffer 2 b) ee)

Bis zum Jahr 2030 werden Neuerrichtungen und Großinstandsetzungen, welche die gendergerechte Nutzung der Sportanlage erhöhen, mit einem erhöhten zinsfreien Darlehen (30% statt 10% der förderfähigen Kosten) gefördert. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die die Zahl der Umkleieräume und Toiletten für Mädchen und Frauen erhöhen, die Schaffung von multifunktionalen Fitnessräumen und Frauenparkplätzen.

- § 7 Abs. 9

Bei der Möglichkeit der nachträglichen Förderungserhöhung bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen wurde die 5 %- Mindestkostengrenze gestrichen. Die Mindestkostengrenze von 10 000 Euro bleibt bestehen.

Grund hierfür ist, dass bei großen Baumaßnahmen teilweise die Kosten für unvorhersehbare Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen weniger als 5%, aber größer als 10 000 Euro betragen, und dies die Vereine dennoch finanziell sehr belastet.

§ 9 Ehrung für Verdienste um den Sport

Die Landeshauptstadt München zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich um den Sport in München besonders verdient gemacht haben. Zur Verdeutlichung der städtischen Zielrichtung wurde folgender Zusatz aufgenommen: „Dabei achtet sie auf die geschlechtergerechte Vergabe von Ehrungen und motiviert Sportvereine entsprechende Vorschläge einzureichen.“

§ 10 Ehrungen sportlicher Leistungen

- § 10 Abs. 1 Ziffer 2

Aufnahme der Wettkämpfe „Deaflympics“ und „Special Olympics World Games“.

- § 10 Abs. 1 Ziffer 3

Bei den Mannschaften bzw. Einzelsportler*innen soll die teilnehmende Anzahl herabgesetzt werden, um die Zahl der Ablehnungen weiter zu verringern.

§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen

- § 11 Abs. 4 Ziffer 2

Die prozentuale Eigenbeteiligung soll auf mindestens 10 % angepasst werden. Dies entspricht den Regelungen des Freistaates Bayern.

- § 11 Abs. 4 Ziffer 3.1 a

Die allgemeine Mindestteilnehmerzahl soll auf 500 abgesenkt werden, da die Erfahrung zeigt, dass die wenigsten Breitensportveranstaltungen mindestens 2 000 Teilnehmer*innen haben.

- § 11 Abs. 4 Ziffer 3.1 c) und d)

Die Mindestteilnehmerzahl bei Sportveranstaltungen im Bereich Gesundheitsprävention und -förderung oder im Bereich der Nachwuchsförderung soll von 500 auf 200 Teilnehmer*innen herabgesenkt werden, damit Anpassung an die Veranstaltungen der Kategorie d.

- § 11 Abs. 4 Ziffer 3.2

Bei den Veranstaltungen im Leistungssportbereich sollen weitere Leistungssportveranstaltungen (u.a. Welt-/ Europa-/Deutschland-Cups, Masters der offenen Klassen, Tour-/Serienevents) aufgenommen werden.

- § 11 Abs. 5 Ziffer 3

Die Kriterien der Sozialverträglichkeit (Eintrittsgelder), der Talentförderung, der Imagewirkung (überregionale Berichterstattung) haben sich nicht als messbar herausgestellt und werden daher gestrichen.

Die Kriterien der Anzahl der Kommunikationsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung bestehender Sportanlagen, ungedeckte Kosten pro Teilnehmer*in, Vielfalt im Sport (Inklusion, Integration und Trendsport) werden neu aufgenommen, da sie sich in der Praxis bei der Bewertung bewährt haben.

- §11 Abs. 5 Ziffer 5

Der Begriff „rechnerischer Zuschuss“ wird gestrichen und durch „für den vorläufigen Bescheid (vgl. § 11 Abs. 9a) errechneten maximalen Förderbetrag“ ersetzt.

Die Auszahlung erfolgt nicht, wenn nach der Veranstaltung im Verwendungsnachweis weniger als 1 000 € errechnet wird.

- §11 Abs. 7 Ziffer 2

Dem Antrag ist zwingend ein detailliertes Veranstaltungskonzept bzw. eine Ausschreibung der Veranstaltung mit allen Informationen zu Ziel und Zweck der Veranstaltung, Darstellung inhaltlicher Neuerungen und des Bedarfs für München, Art und Umfang der Nachwuchsförderung, Art und Umfang von sozialer Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung, Gesundheitsförderung, Imagewirkung sowie Zielgruppenanalyse, Teilnehmer-/Besucheranzahl, Ablauf-/Aufbaupläne, geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, erwartete Medienresonanz beizufügen.

§ 13 Förderung von Maßnahmen im Trend- und Actionsport

§ 13 wurde an die bestehende Verwaltungspraxis angepasst.

Die Kriterien zur Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall wurden neu definiert.

Künftig sind bauliche Maßnahmen im Trend- und Actionsport förderfähig. Eine Doppelförderung durch § 7 ist ausgeschlossen. Außerdem wird die Förderhöhe für vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher und unbeweglicher Güter im Trend- und Actionsport auf 25 000 Euro erhöht.

4. Behandlung Stadtrats-/Bezirksausschussanträge

4.1 Unterstützung von Sportvereinen bei der nachhaltigen Gestaltung von Kunstrasenplätzen und Umstellung auf LED-Flutlichtanlagen

Antrag Nr. 20-26 / A 04129 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 04.09.2023

Mit o.g. Antrag wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, Maßnahmen zumindest temporär in das bestehende Sonderförderprogramm für Sportvereine aufzunehmen, die zur nachhaltigeren Gestaltung von Kunstrasenplätzen dienen. Bei der Förderung soll auch die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf moderne LED-Technik berücksichtigt werden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.02.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17016) wurde für die Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen bis zum Jahr 2030 bereits ein erhöhtes zinsfreies Darlehen (30% statt 10% der förderfähigen Kosten) in die bestehenden Sportförderrichtlinien aufgenommen. Dies gilt nur für Kunstrasenvarianten, die im Zuge der Beschlussfassungen des Stadtrates für ökologisch unbedenklich erachtet werden („Sonderförderung Kunstrasen“, § 7 Abs. 5 Ziffer 2 b) cc)). Die Sanierung von Kunstrasenplätzen wurde bis dahin mit der regulären Förderung honoriert.

Im Rahmen der von der EU-Kommission am 25.09.2023 beschlossenen Änderung der Europäischen Chemikalienverordnung (sog. REACH-Verordnung) wird der Einsatz von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen nach einer achtjährigen Übergangsfrist ab 2031 verboten.

Das Sonderförderprogramm Kunstrasen soll daher bis zum Jahr 2030 um die Großinstandsetzung bestehender Kunstrasenplätze erweitert werden. Die erhöhte Förderung soll auch die Neuerrichtung und Großinstandsetzung von Flutlichtanlagen mit moderner LED-Technik umfassen.

4.2 Sonderförderung für den gendergerechten Umbau von Sportanlagen im Rahmen der Investitionsförderung vereinseigener Baumaßnahmen

Antrag Nr. 20-26 / A 04128 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 04.09.2023

Mit o.g. Antrag wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, Umbaumaßnahmen für Mädchen und Frauen durch Vereine zumindest temporär in das bestehende Vereinsbauprogramm aufzunehmen. Die Förderung soll sich vor allem auf Maßnahmen beziehen, die die Zahl der Umkleieräume und Toiletten für Mädchen und Frauen, multifunktionalen Fitnessräume und Parkplätze erhöhen. Damit bieten sich Mädchen und Frauen stärkere Anreize, sich in Sportvereinen anzumelden.

In die bestehenden Sportförderrichtlinien soll daher bis zum Jahr 2030 eine erhöhte Förderung (zinsfreies Darlehen in Höhe von 30% statt bisher 10% der förderfähigen Kosten) für die Neuerrichtung und Großinstandsetzung gendergerechter Sportanlagen aufgenommen werden (siehe § 7 Abs. 5 Ziffer 2 b) dd)).

4.3 Ergänzung der Sportförderrichtlinien um Förderung von Projekten des Mädchen- und Frauensports

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02556 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 15.06.2021

Mit o.g. Antrag fordert der Bezirksausschuss 9 die Landeshauptstadt München auf, die Sportförderrichtlinien der LH München um folgenden Paragraphen zu ergänzen:

„Förderung von Projekten des Mädchen- und Frauensports“

Um die Vielfalt sportlicher Angebote für Mädchen und Frauen in München auszubauen und zu erweitern, unterstützt die Landeshauptstadt München Maßnahmen, die gezielt Mädchen und Frauen fördern.

Wie unter Ziffer 1 der Beschlussvorlage ausgeführt, war ein wesentlicher Anlass für die aktuelle Änderung der Richtlinien, Fördermaßnahmen in die Richtlinien zu verankern, welche die Geschlechtergerechtigkeit im Sport befördern.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Sportbeirats, des Stadtrats und der Verwaltung gebildet, die sich im letzten Jahr in acht Sitzungen intensiv mit der Thematik befasst hat, wurden verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Frauen- und Mädchensports erarbeitet, die in dieser Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die explizite Verbesserung der Förderung von Frauen und Mädchen (siehe Ziffer 3 der Vorlage, insbesondere Paragraphen 3 und 7, welche die Förderung von Mädchen und Frauen mit umfassen) entspricht der Intention des Antrags. Dies wurde einvernehmlich im Rahmen der Arbeitsgruppe geklärt.

5. Abstimmung

Die Gleichstellungsstelle war bei den Änderungen der Sportförderrichtlinien beteiligt. Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle liegt dem Beschluss als Anlage (Anlage 5) bei.

Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen wurde am 24.10.2023 gehört und hat die Umsetzung der Änderungen einstimmig empfohlen.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Frist zur Abgabe der Sitzungsvorlage nach Ziffer 5.6.2 AGAM konnte nicht eingehalten werden, da die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle noch nicht vorlag. Eine Behandlung der Beschlussvorlage in dieser Sitzung ist wegen des geplanten Inkrafttretens der geänderten Sportförderrichtlinien zum 01.01.2024 und des notwendigen Vorlaufs für die Information der Sportvereine sowie die Veröffentlichung erforderlich.

II. Antrag des Referenten

1. Die Änderung der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports wird mit dem in der Anlage 4 dargestellten Wortlaut beschlossen.
2. Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04129 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 04.09.2023, ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04128 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 04.09.2023, ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / B 02556 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 15.06.2021 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Direktorium – Gst
das RBS – GL 2
das RBS – S-V
den Bezirksausschuss 9 - Neuhausen-Nymphenburg
z. K.

Am